

Anlage I

An die
Gemeinde
Adresse
PLZ Ort

I. Förderantrag

Als Förderwerber beantrage ich gemäß § 21 Kärntner Tierzuchtgesetz 2008 (K-TZG 2008) die Gewährung einer Förderung für das Jahr _____ .

..... (Förderungsgeber; Titel, Zuname, Vorname) (Landwirtschaftliche Betriebsnummer)
..... (Straße, Hausnummer) (PLZ, Ort)
..... (Telefonnummer) (IBAN) (BIC)
..... (Bankinstitut)

II. Verpflichtungserklärung

Als Empfänger von finanziellen Mitteln verpflichte ich mich:

1. die Förderungsmittel so wirtschaftlich, sparsam und zweckmäßig und nur zu dem Zweck zu verwenden, für den sie gewährt wurden;
2. alle Ereignisse, welche die Ausführung der geförderten Leistungen oder die Einhaltung der geforderten Förderungsvoraussetzungen verzögern oder unmöglich machen, oder eine Abänderung erfordern, der Förderstelle unverzüglich anzuzeigen;
3. den Organen der Förderstelle die Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung des Zuschusses durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsicht in die Bezug habenden Aufzeichnungen oder Unterlagen zu gestatten und alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen;
4. alle die Förderung betreffenden Aufzeichnungen oder Unterlagen 10 Jahre ab Ende des Jahres der Auszahlung der Förderung sicher und überprüfbar aufzubewahren;
5. die erhaltenen Förderungen auf Verlangen der Förderstelle ganz oder teilweise rückzuerstatten, wenn:
 - a) die Organe der Förderstelle durch den Förderungswerber über wesentliche Umstände, die für die Gewährung der Förderung maßgebend waren, unrichtig oder unvollständig unterrichtet wurden;
 - b) die Förderung ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden ist;
 - c) in dieser Verpflichtungserklärung enthaltene Bedingungen nicht erfüllt worden sind;

III. Angaben zur "De-minimis"-Beihilfen

Gemäß der Verordnung (EG) 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor wird der Förderungsgewährung zugunsten eines Unternehmens/Landwirten bis zum Betrag von € 15.000,- innerhalb von drei Jahren nicht als staatliche Beihilfe angesehen und unterliegt damit auch nicht der Anmeldepflicht gemäß AEUV. Der Dreijahreszeitraum ist fließend, d.h. bei einer Neubewilligung einer De-minimis-Beihilfe ist die Gesamtsumme der im laufenden Steuerjahr und der in den vorangegangenen zwei Steuerjahren gewährten De-minimis-Beihilfen heranzuziehen. Als Bewilligungszeitpunkt gilt der Zeitpunkt, zu dem das Unternehmen einen Rechtsanspruch auf die Beihilfe erwirbt, unabhängig davon, wann die De-minimis-Beihilfe tatsächlich ausgezahlt wird. Ob bereits gewährte Förderungen De-minimis-Beihilfen waren, ist üblicherweise aus dem Bewilligungsschreiben ersichtlich.

Aufstellung aller im laufenden und in den beiden vorangegangenen Kalenderjahren beantragten und/oder bewilligten und/oder erhaltenen Förderungen

Förderstelle	Förderaktion/Maßnahmen	Höhe d. ausbezahlten Förderung [EUR]	Datum der Auszahlung
Gesamtsumme:		€ _____ *	

Der/die unterzeichnende Förderwerber/In bestätigt die Richtigkeit und Vollständigkeit der oben angeführten Daten

Ort, Datum

(Unterschrift Förderwerber)

IV. Nur von der Förderstelle auszufüllen

Fördermaßnahme	Geldwert der Fördermaßnahme	Auszahlungsbetrag
1 Natursprung; Tierart: (Förderäquivalent x Anzahl der Belegungen)	€ _____	-
2 Zuschuss zum Ankauf von Vatertieren (lt. Beleg)	€ _____	€ _____
3 Beitrag der Gemeinde an den Hengstenfonds (Anzahl der Zuchtstuten x Betrag (€ 72 abzgl. Umlage))	€ _____	-
4 Beitrag zu den Samenkosten (Anzahl der Besamungen x Betrag)	€ _____	€ _____
5 Zusätzliche Leistungen der Gemeinde (Weggeld, Besamerkosten, Lagerkosten Eigenbestandsbesamer, ...) (Beträge lt. Belege)	€ _____	€ _____
6 Beitrag für weibl. Rinder lt. § 21 Abs (2) K-TZG (Anzahl der weiblichen Rinder x Betrag)	€ _____	€ _____
SUMME:	€ _____ *	€ _____

Bestätigung von der Förderabwicklungsstelle!		
	Ja	Nein
Sachlich u. rechnerisch richtig	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
De-minimis-Grenze eingehalten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Zur Auszahlung freigegeben	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Auszahlungsbetrag (in Euro):	€ _____	(Stempel, Datum, Unterschrift)

* Die Summe der Höhe der ausbezahlten Förderungen und die Summe des Geldwertes der Fördermaßnahmen darf den De-minimis-Grenzwertbetrag nicht überschreiten.



MARKTGEMEINDE BRÜCKL

9371 Brückl • Marktplatz 1 • Tel. 04214-2237 • Fax DW: 85
e-mail: brueckl@ktn.gde.at

www.brueckl.at

Richtlinien zur Landwirtschaftsförderung

- I. RINDER-, SCHWEINE- und SCHAFHALTUNG**
Für den Ankauf von männlichen Vatertieren - Zuchtrindern (Zuchtwertklasse: Stier mind. 2b), Zuchtschweinen (Eber mind. 2b) und Zuchtschafen (Widder 1b) wird ein Ankaufsbeitrag von € 100,- gewährt. Ein entsprechender Nachweis (Körung) muss erbracht werden.
- II. KÜNSTLICHE BESAMUNG RINDER**
Für die künstliche Besamung von Rindern wird pro Besamung ein Beitrag von € 4,50 laut Tierzuchtförderungsverordnung gewährt.
- III. NATÜRLICHE BESAMUNG RINDER**
Für die natürliche Besamung von Rindern wird pro Besamung ein Beitrag von € 10,- gewährt.
- IV. EIGENBESAMER RINDER**
Für die Eigenbesamung von Rindern wird pro Besamung ein Betrag von € 15,- gewährt.
- V. ANKAUF VON MÄNNLICHEN ZUCHTIEREN**
Der Ankauf von männlichen Zuchtieren wird mit einem Beitrag von € 100,- gefördert.
- VI. KÜNSTLICHE BESAMUNG VON SCHWEINEN**
Für die künstliche Besamung von Schweinen wird pro Tube Ebersperma (2 Portionen) ein Beitrag von € 3,- gewährt.
- VII. EIGENBESAMUNG BEI ZUCHTSAUEN**
Für die die Eigenbesamung von Zuchtsauen, wird pro Muttersau ein Beitrag von € 9,- pro Jahr gewährt.

ALLGEMEINES

1. Das Förderjahr beginnt jeweils mit 1. April und endet im Jahr darauf mit 31. März. Förderungen werden nur auf Antrag gewährt. Sämtliche Unterlagen müssen bei der Marktgemeinde Brückl eingebracht werden und das Datum des Förderzeitraumes aufweisen. Später einlangende Ansuchen auf Förderung können nicht mehr berücksichtigt werden. Auf die Richtlinien der „De-minimis-Beihilfen“ wird hingewiesen.
2. Die Förderungsbeiträge werden bis spätestens Jahresende ausgezahlt.
3. Der maximale Beihilfenbetrag für alle freiwilligen Förderungen (ausgenommen Pkt. II dieser Richtlinien) beträgt pro Jahr und Betrieb € 218,-.
4. Sollten in Summe die eingelangten Anträge den bereitgestellten Budgetrahmen übersteigen, vermindert sich der jeweilige Förderungsbeitrag aliquot.

Diese Richtlinien wurden vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 17.10.2013, Zahl: 004-5/2013/GR beschlossen.

